

Amtliches Bekanntmachungsblatt



21. Jahrgang

Nr. 7

01. Juli 2013

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1469. Bekanntmachung	Seite	3
Beschlussfassungen auf der 32. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 20.06.2013		
1470. Bekanntmachung	Seite	6
der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin am 29. Januar 2013		
1471. Bekanntmachung	Seite	8
Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ nach § 10 BauGB		
1472. Bekanntmachung	Seite	10
Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz“ nach § 10 BauGB		
Hinweis zur Ausstellungseröffnung „Über die Ostsee in die Freiheit“	Seite	12

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im
Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de
(Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

1469. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 32. Sitzung am 20.6.2013 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.6.2013

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 62-32-2013

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr.63-32-2013

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 16.5.2013 –öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 64-32-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 20.6.2013 die Richtlinie für die Tätigkeit im Jugendbeirat der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 65-32-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 20.6.2013 den Standort für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber.

Beschluss-Nr. 66-32-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 20.6.2013 die Abberufung von Herrn Jürgen Michalski als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport.

Beschluss-Nr. 67-32-2013

Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 20.6.2013 Herrn Christian Mehlhorn als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport.

Beschluss-Nr. 68-32-2013

Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 20.6.2013 Herrn Karsten Schneider als Delegierten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V.

Beschluss-Nr. 69-32-2013

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 20.6.2013 über Anregungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu-Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 70-32-2013

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22. 7. 2011 (BGBl. I, S. 1509), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 4. 2006 (GVOBl. M-V S.102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 20.6.2013 die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu - Binz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu - Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 71-32-2013

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 20.6.2013 über Anregungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 72-32-2013

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22. 7. 2011 (BGBl. I, S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 20.6.2013 die Satzung über die 3. Änderung Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ bestehend aus dem Text (Teil B) und der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 73-32-2013

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 20.6.2013 über Anregungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 74-32-2013

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 20.6.2013 über Anregungen des Bebauungsplanes Nr. 23 A „Block IV Nord“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 75-32-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 20.6.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz (Bereich Alter Sportplatz/Schützengilde). Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs.1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

nicht öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 76-32-2013

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 16.5.2013- nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 77-32-2013

Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Kauf einer Teilfläche eines Flurstückes in der Gemarkung Binz statt.

Der Verkauf hat zum aktuellen Verkehrswert zu erfolgen.

Für die Gemeinde Binz ist eine Grunddienstbarkeit über die Fläche zur Kontrolle der Standsicherheit und zur Instandhaltung der Schallschutzwand aufzunehmen.

Beschluss-Nr. 78-32-2013

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf von Teilflächen in der Gemarkung Binz.

Beschluss-Nr. 79-32-2013

Grundstücksangelegenheit.

gez. Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung

1470. Bekanntmachung

Vermessungsobjekt:

Kreis:	Vorpommern- Rügen	Gemarkung:	Binz
Gemeinde:	Ostseebad Binz	Flur:	2
Lage:	Straßenbaumaßnahme L 29 - Ortsdurchfahrt Binz hier: Hauptstraße 1 in 18609 Ostseebad Binz	Flurstücke:	338

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin am 29. Januar 2013

Für das o.a. Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs-/Abmarkungsverfahren Abschnitt III des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 219-5) durchgeführt.

Gemäß § 31 Abs. 3 des VermKatG wird den Beteiligten, die an dem Grenztermin nicht teilgenommen haben, die

- Feststellung
- Abmarkung

von Flurstücksgrenzen (**siehe folgenden Auszug aus der Liegenschaftskarte**) durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.



Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle



ARNO MILL ALTES SCHULHAUS 1
ÖFFENTLICH BESTELLTER OT MÖLLN MEDOW
VERMESSUNGSINGENIEUR 18528 SEHLEN
TEL 03838 24137 INFO@VERMESSUNG-MILL.DE

Dienstag bis Donnerstag jeweils von 9 bis 17 Uhr
in der Zeit vom **15. Juli** bis zum **16. August** 2013 *

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Feststellung / Abmarkung der Flurstücksgrenzen ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Vermessungsstelle eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der o.g. Vermessungsstelle eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Feststellung / Abmarkung der Flurstücksgrenzen als richtig bestätigt.

* Die Frist für die Offenlegung beträgt **einen Monat**
(§ 31 Abs. 3 i. V. mit § 32 Abs. 5 GeoVermG M-V)

1471. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 72-32-2013 vom 20.06.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz in der Fassung vom 14.09.2009, rechtsverbindlich seit 14.12.2010.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 01.07.2013

gez. Schneider
Bürgermeister

**Geltungsbereich der Satzung zur
3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1 „Zentrum“**



1472. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 70-32-2013 vom 20.06.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz“ erstreckt sich auf einen kleinen Teilbereich des Sondergebietes, bestehend aus den Flurstücken 31, 30 (teilw.), 15/2 (teilw.) und 135/34 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Binz.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 01.07.2013

gez. Schneider
Bürgermeister

PRORA-ZENTRUM
bei der Jugendherberge PRORA
Mukraner Str. 12 | 18609 Prora

03.07.-29.08.2013



www.bstu.de

Ausstellung

Über die Ostsee in die Freiheit

Maritime Fluchten aus der DDR

Öffnungszeiten: Täglich 10:00-18:00

Ausstellungseröffnung: 02.07.2013 | 18:00



Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: BStU-Außenstelle Rostock | Hohen-Tonnen 13 | 18116 WAAHL-Quakenbrunn |
Tel.: 038298 826-0 | astrost@bstu.de | www.bstu.de | Mitveranstalter: PRORA-ZENTRUM e.V.,
„Über die Ostsee in die Freiheit“ e.V., Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz | 24109 Prora, Zentralschulzentrum, Suddeck am Strandweg, Prora, Binz | Veranstaltung: Public Space

PRORAZENTRUM

